



## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geändert wird.
- Geschäftsverteilung - Änderung: Abänderungen in der GRMMS - Bereich KC – m.W. 1. Juli 2024
- Geschäftsverteilung - Änderung: DI Klaus Wolfsberger, Antritt und Zut. TA 3 m.W. 1. Juni 2024

### • Entscheidungen

#### - Markenrecht:

- Die Wortmarke „LC HOME“ ist der Wortbildmarke „LC waikiki“ in den Bereichen der Klassen 20 und 35 verwechslungsfähig ähnlich.  
Dabei haben Ähnlichkeiten am Wortanfang besonderes Gewicht. Stehen einander zwei Fantasiebezeichnungen gegenüber, die in dem am Wortanfang stehenden und den Gesamteindruck prägenden Zeichenbestandteil übereinstimmen, ist die Verwechslungsgefahr regelmäßig zu bejahen. Die nahe Verwandtschaft von Waren nach ihrer Zweckbestimmung ist für die Ähnlichkeit wesentlicher, als die Verschiedenheit der stofflichen Zusammensetzung. Auch dass Waren häufig an denselben spezialisierten Verkaufsstätten abgesetzt werden, kann eine Ähnlichkeit begründen. [...]
- Zur Frage der Verwechslungsgefahr zweier Bildmarken („stilisiertes Histogramm“) einerseits mit der Wortbildmarke „3SI IMMOGROUP“ (mit drei höher werdenden Balken) andererseits im Bereich „Immobilien“. Dabei sind die Dienstleistungen der Klasse 36 und 37 der angefochtenen Marke (größtenteils) ähnlich den Dienstleistungen der Klasse 36 der Widerspruchsmarken; nicht jedoch die Dienstleistungen der Klasse 42 (Architektur-Dienstleistungen) der angefochtenen Marke. Die dominierenden Elemente der Widerspruchsmarken wurden in ähnlicher Form in die angefochtene Marke übernommen.
- Die Wortmarke „SIGL“ und die Wortbildmarke „SIGL DAS BESTE AUS GETREIDE“ einerseits sind der Wortmarke „SIGGI'S“ andererseits im Bereich diverser Waren der Klasse 29 trotz hochgradig ähnlicher Waren nicht verwechslungsfähig ähnlich: Die Unterschiede im begrifflichen Bereich (Name im Fall der älteren Marke und keine Bedeutung der jüngeren Marken) überlagern die geringe Ähnlichkeit in optischer Hinsicht. Bei der angefochtenen Wortbildmarke kommt als unterscheidendes Kriterium noch die Grafik hinzu, an der sich bei häufig auf Sicht gekauften Waren die Verbraucher in besonderer Weise orientieren.

## Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

### Verordnung des Präsidenten des Patentamtes, mit der die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geändert wird.

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und des § 30 des Bundesgesetzes über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz – PAG), BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2023, wird verordnet:

Die Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, zuletzt geändert durch PBl. 2023, Nr. 12, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zum § 8 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 8a Rückzahlung von Gebühren“

2. Nach dem § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

#### „Rückzahlung von Gebühren

**§ 8a.** (1) Für die Durchführung der gemäß dem Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz – PAG), BGBl. I Nr. 149/2004, in der jeweils geltenden Fassung, angeordneten Rückzahlung von Gebühren müssen dem Patentamt Kontodaten bekannt gegeben werden.

(2) Das Patentamt informiert über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rückzahlung und die hierzu notwendige Bekanntgabe der Kontodaten. Die Information erfolgt, soweit sie nicht im Rahmen einer amtlichen Erledigung erteilt wird, mittels eines Schreibens, welches weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde bedarf. Die Information oder ihr Unterbleiben begründet keine Ansprüche.“

3. Im § 22 tritt anstelle des Betrages „1 775“ der Betrag „1 845“.

4. Dem § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 8a samt Überschrift sowie § 22 in der Fassung der Verordnung PBl. 2024, Nr. 6, treten mit 1. Juli 2024 in Kraft.“

---

### Geschäftsverteilung - Änderung: Abänderungen in der GRMMS - Bereich KC – m.W. 1. Juli 2024

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 mit Wirkung 1. Juli 2024 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wäre:

Kmsr Dr.nat.techn. Claudia Tallian, MSc BSc unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur TA 4B zu 70% ihrer Normaldienstzeit - der Gruppe Marken/Muster und Support GRMMS - Bereich Kundencenter KC zu 30% ihrer Normaldienstzeit zuzuteilen und mit der Leitung des Bereichs Kundencenter zu betrauen.

Die sonstigen Änderungen der Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsverteilung.

---

## **Geschäftsverteilung - Änderung: DI Klaus Wolfsberger, Antritt und Zuteilung TA 3 m.W. 1. Juni 2024**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Dipl.-Ing. Klaus Wolfsberger, der den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 1. Juni 2024 als vollbeschäftigter VB/v1 antritt, wird der TA 3 zur Ausbildung zugeteilt.

---

## **Entscheidungen**

### **Markenrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 28. September 2023, 33R71/23p

**Die Wortmarke „LC HOME“ ist der Wortbildmarke „LC waikiki“ in den Bereichen der Klassen 20 und 35 verwechslungsfähig ähnlich.**

**Dabei haben Ähnlichkeiten am Wortanfang besonderes Gewicht. Stehen einander zwei Fantasiebezeichnungen gegenüber, die in dem am Wortanfang stehenden und den Gesamteindruck prägenden Zeichenbestandteil übereinstimmen, ist die Verwechslungsgefahr regelmäßig zu bejahen. Die nahe Verwandtschaft von Waren nach ihrer Zweckbestimmung ist für die Ähnlichkeit wesentlicher, als die Verschiedenheit der stofflichen Zusammensetzung. Auch dass Waren häufig an denselben spezialisierten Verkaufsstätten abgesetzt werden, kann eine Ähnlichkeit begründen.**

**Gehören mit ähnlichen Zeichen gekennzeichnete Dienstleistungen zu einem gemeinsamen Geschäftsbereich, besteht eine enge Verbindung beim Verwendungszweck, und die fraglichen Dienstleistungen haben ergänzenden Charakter. Die Ähnlichkeit von Waren und Dienstleistungen ist nach denselben Grundsätzen zu beurteilen.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [waikiki](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 25. Juli 2023, 33R6/23d

**Zur Frage der Verwechslungsgefahr zweier Bildmarken („stilisiertes Histogramm“) einerseits mit der Wortbildmarke „3SI IMMOGROUP“ (mit drei höher werdenden Balken) andererseits im Bereich „Immobilien“. Dabei sind die Dienstleistungen der Klasse 36 und 37 der angefochtenen Marke (größtenteils) ähnlich den Dienstleistungen der Klasse 36 der Widerspruchsmarken; nicht jedoch die Dienstleistungen der Klasse 42 (Architektur-Dienstleistungen) der angefochtenen Marke. Die dominierenden Elemente der Widerspruchsmarken wurden in ähnlicher Form in die angefochtene Marke übernommen.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [3SI](#)

---

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 9. November 2023, 33R81/23h

**Die Wortmarke „SIGL“ und die Wortbildmarke „SIGL DAS BESTE AUS GETREIDE“ einerseits sind der Wortmarke „SIGGI‘S“ andererseits im Bereich diverser Waren der Klasse 29 trotz hochgradig ähnlicher Waren nicht verwechslungsfähig ähnlich: Die Unterschiede im begrifflichen Bereich (Name im Fall der älteren Marke und keine Bedeutung der jüngeren Marken) überlagern die geringe Ähnlichkeit in optischer Hinsicht. Bei der angefochtenen Wortbildmarke kommt als unterscheidendes Kriterium noch die Grafik hinzu, an der sich bei häufig auf Sicht gekauften Waren die Verbraucher in besonderer Weise orientieren.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [SIGL](#)

---